



Erhöhte Sorgfaltspflichten für Gewerbetreibende



Arno Brauneis
a.brauneis@bkp.at

Ausgangslage. Die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr musste bis 16.3.2013 in Österreich umgesetzt werden. Der diesbezügliche Beschluss des Zahlungsverzugsgesetzes wurde vom Nationalrat kürzlich gefasst.

Erfüllungsort. Klargestellt ist nun, dass eine Geldschuld am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen ist, indem der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekannt gegebenes Bankkonto überwiesen wird.

Rechtzeitigkeit der Zahlung. Die Zahlung durch Banküberweisung erfolgt nur dann rechtzeitig (dh nur dann ist der Schuldner nicht in Verzug), wenn der geschuldete Betrag bei Fälligkeit bereits auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist. Der Schuldner trägt überdies die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, soweit die Ursachen dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegen (§ 907 ABGB). Dies ist neu. Bislang war eine Zahlung rechtzeitig, wenn die Überweisung am letzten Tag der Fälligkeit beauftragt wurde. Dies gilt als Ausnahme von der neuen gesetzlichen Regelung auch weiterhin für Überweisungen eines Verbrauchers im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, wie durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung nunmehr festgehalten (§ 6a KSchG).

Sonderbestimmung bei der Miete. Des einen Freud des anderen Leid: Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses (und dementsprechend in den Erläuterungen gar nicht kommentiert) räumt der Gesetzgeber den Mietern eine gesetzliche Zahlungsfrist ein: Bei der Raummiete ist der Zins nunmehr monatlich und zwar jeweils erst (!) am Fünften des Monats zu entrichten (§ 1100 ABGB). Dies stellt einen nicht gutzuheißenden Eingriff in die Privatautonomie dar.

Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. Weitere Neuregelungen gibt es bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen sowie für Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts:

- **Verzugszinssatz.** Zum einen wurde der gesetzliche Verzugszinssatz bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen auf nunmehr 9,2 Prozentpunkte über den Basiszinssatz erhöht. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das

jeweilige Halbjahr maßgebend. Sollte der Schuldner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich sein, hat er nur 5 % Zinsen zu entrichten (§ 456 UGB).

- **Pauschale Entschädigung für Betreuungskosten.** Der Ersatz der Kosten, die dem Gläubiger für die Mahnung von säumigen Zahlern entstehen ist bereits ein lang diskutiertes Thema. Die Gerichte sind in der Zuerkennung solcher Kosten stets restriktiv vorgegangen. Zuletzt werden beispielsweise, wenn der Schuldner auf eine außergerichtliche Mahnung nicht reagiert, diese Kosten im Rahmen einer daraufhin erfolgenden Einklagung nicht zuerkannt. Nunmehr ist gesetzlich geregelt, dass der Gläubiger berechtigt ist, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von EUR 40 zu fordern (§ 458 UGB). Dieser Betrag steht unabhängig von einem Schaden oder einem tatsächlichen Aufwand zu. Da es aber ansonsten hinsichtlich eines darüber hinausgehenden Betrages bei der alten Rechtslage bleibt, stellt diese Regelung im Ergebnis nur einen Tropfen auf den heißen Stein dar.
- **Nachteilige Vertragsbestimmungen.** Eine Vertragsbestimmung über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz oder die Entscheidung für Betreuungskosten ist gem § 459 UGB nichtig, wenn sie für den Gläubiger grob nachteilig ist. Für die Beurteilung einer solchen groben Nachteiligkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit diese von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht. Eine Vereinbarung einer Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen ist dabei keinesfalls grob nachteilig, umgekehrt ist der Ausschluss von Verzugszinsen jedenfalls grob nachteilig. Gleiches gilt für den Ausschluss von Betreuungskosten (siehe oben), soweit dieser nicht ausnahmsweise sachlich gerechtfertigt ist. Diese Bestimmung dient dem Gläubigerschutz und zwar typischerweise einem so genannten „unterlegenen“ Unternehmer (beispielsweise in Sub-Auftragsverhältnissen oder als Vertragspartner der öffentlichen Hand).
- **Verbandsklage.** Schließlich erlaubt das Gesetz die Einbringung einer Verbandsklage gegen § 459 UGB verstoßende Unternehmer. Zur Einbringung einer solchen sind unter anderem die Wirtschaftskammer Österreich und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs berechtigt.

Weitere Änderungen betreffen das Arbeits- und Sozialgerichts-Gesetz und das Verbraucherkreditgesetz.

Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Sind wir nicht alle Lobbyisten?



Thomas Neuwerth
t.neuwerth@bkp.at

Überblick. Mit 1. Januar dieses Jahres ist das Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) in Kraft getreten. Hinter diesem etwas sperrigen Namen verbergen sich eine Fülle neuer Regelungen, die für einen größeren Adressatenkreis relevant sein könnten, als man auf den ersten Blick glauben mag.

Übergangsfrist. Eine weitere wichtige Frist in diesem Zusammenhang möge gleich zu Beginn angeführt werden: Mit 31.3.2013 endete die Übergangsfrist, bis zu der sich schon bisher tätige Lobbyisten in ein eigenes Lobbying-Register eintragen müssen. Danach macht sich strafbar, wer ohne im Register eingetragen zu sein, Lobbyingtätigkeiten durchführt.

Anwendungsbereich. Wer aber fällt unter dieses neue Gesetz? Zunächst „Lobbying-Unternehmen“ deren Geschäftsgegenstand darin besteht, für Dritte Lobbying zu betreiben. Diese treffen im Rahmen der Registrierungspflichten ganz besondere Verpflichtungen. So müssen sie in der Abteilung A des Registers nicht nur die Unternehmensdaten eintragen, sondern auch Namen und Geburtsdaten ihrer Lobbyisten, den gesamten mit Lobbying-Tätigkeiten erzielten Umsatz und die Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge im vergangenen Jahr. Darüber hinaus müssen Lobbying-Unternehmen aber auch die Unternehmensdaten ihrer Auftraggeber sowie den vereinbarten Aufgabenbereich in das Register eintragen. Anstelle des Aufgabenbereichs war in der Regierungsvorlage noch vorgesehen gewesen, dass der konkrete Auftrag genannt werden muss; davon ist der Gesetzgeber aber wieder abgekommen. Diese zuletzt angeführten Daten sind allerdings nicht für jeden ersichtlich – um sie einsehen zu können, muss ein begründetes Ansuchen bei der Justizministerin gestellt werden.

Unternehmenslobbyisten. Neben den Lobbying-Unternehmen sieht das Gesetz aber noch für eine weitere Gruppe Registrierungspflichten vor – die Unternehmenslobbyisten. Dabei handelt es sich um Organe oder Dienstnehmer eines Unternehmens,

zu deren mehr als nur geringfügigem Aufgabenbereich Lobbying-Tätigkeiten für dieses Unternehmen oder für ein mit ihm im Konzern verbundenes Unternehmen gehören. „Mehr als nur geringfügig“ heißt nach den Gesetzesmaterialien, dass mehr als 5% der Tätigkeiten Lobbying darstellen. Damit können viele Mitarbeiter gerade im Außendienstbereich unter den Lobbyingbegriff fallen. Die Registrierungspflichten sehen aber bei diesen Unternehmen keine Daten zu ihren Aufgabenbereichen vor, Namen und Geburtsdaten ihrer „Lobbyisten“ müssen jedoch registriert werden.

Ausnahmen von der Regel. Es gibt allerdings auch eine ganze Reihe von Ausnahmen – sowohl in personeller Hinsicht, als auch hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeiten. Politische Parteien, Kirchen, die gesetzlichen Sozialversicherungsträger samt Hauptverband und Interessensverbände, die keine Lobbyisten als Dienstnehmer beschäftigen, fallen gänzlich aus dem Gesetz heraus. Tätigkeiten eines Funktionsträgers in Ausübung seines Aufgabenbereichs fallen ebenso nicht unter das Gesetz. Wenn also ein Bürgermeister für seine Gemeinde „lobbyiert“, muss sich dieser nicht registrieren lassen. Weitere derartige Funktionsträger wären Bundespräsident, Mitglieder von Bundes- und Landesregierung(en) und von Vertretungskörpern, aber auch andere Vertragsbedienstete und Organe, auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Der Funktionsträgerbegriff ist also ähnlich weit wie der Amtsträgerbegriff in den neuen Anti-Korruptionsbestimmungen. Auch die Tätigkeiten von Anwälten, Notaren, Wirtschaftstreuhändern und anderen zur Rechtsberatung befugten Personen sowie generell die Vertretung vor einer Behörde, fallen unter Ausnahmetatbestände. Schließlich sind auch Tätigkeiten, die auf Veranlassung eines Funktionsträgers ausgeübt werden, nicht vom LobbyG erfasst.

Fazit. Aufgrund der neuen Gesetzlage ist es für Unternehmen wichtig, jeweils im Einzelfall zu überprüfen, ob sie eine Registrierungspflicht im Lobbyingregister trifft.